



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 53 (S. 351-352)</b>
Titel	<b>Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz (Änderung)</b>
Ordnungsnummer	<b>724.21</b>
Datum	08.05.1996

[S. 351] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 wird wie folgt geändert:

§ 3 a. Gebühren sind innert 30 Tagen seit der Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Der Gebührenschuldner wird nach Ablauf der Zahlungsfrist gemahnt; er schuldet ab dem Datum der Mahnung einen Verzugszins von 5 %.

Verzugszins

Titel vor § 12:

### **II. Gebühren für die Nutzung von Grund- und Oberflächenwasser zu Trink-, Brauch- und Bewässerungszwecken und für Wärme- und Kälteanlagen sowie für Grundwasserabsenkungen**

§ 12. Für die Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers sind folgende Verleihungs- und Nutzungsgebühren zu entrichten:

Nutzung  
zu Trink- und  
Brauchzwecken

a) Entnahmen bis 1000 l/min:

Rest unverändert.

b) Entnahmen von mehr als 1000 l/min:

Rest unverändert.

§ 13. Abs. 1 unverändert.

Nutzung für  
Wärme- und  
Kälteanlagen

Für Kühlwassereinleitungen über 800 kW in das Gewässer wird eine Verleihungsgebühr von Fr. 5.20 pro kW maximal zulässigem Wärmeeintrag und eine jährliche Nutzungsgebühr, die sich aus einem Leistungspreis und einem Arbeitspreis zusammensetzt, erhoben. Der Leistungspreis beträgt Fr. 2.60 pro kW maximal zulässigem Wärmeeintrag. Der Arbeitspreis beträgt Fr. 1052 pro GWh Wärme, die in den Monaten Januar bis März und Oktober bis Dezember des Vorjahres eingetragen wurde, bzw. Fr. 263 pro GWh, die in den Monaten April bis September des Vorjahres eingetragen wurde.

Abs. 3 und 4 unverändert. // [S. 352]

II. Diese Änderung tritt am 1. Juni 1996 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.



Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:  
Hofmann

Der Staatsschreiber:  
Husi

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/13.03.2015]